

1. Umfang und Anwendungsbereich der Allgemeinen Verkaufsbedingungen
 - 1.1. Die nachstehenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen sind ein wesentlicher Bestandteil aller Angebote, Auftragsbestätigungen sowie Lieferungen und Leistungen der I.D. von Hagen AG. Sie gelten ausschließlich und selbst dann, wenn der Kunde den Allgemeinen Verkaufsbedingungen der I.D. von Hagen AG widerspricht oder wenn der Kunde seiner Bestellung eigene Einkaufsbedingungen zugrunde legt oder wenn die I.D. von Hagen AG in Kenntnis entgegenstehender oder von deren Allgemeinen Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden eine Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.
 - 1.2. Alle Vereinbarungen, die zwischen der I.D. von Hagen AG und dem Kunden zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind schriftlich festzuhalten.
 - 1.3. Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen der I.D. von Hagen AG gelten nur gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
 - 1.4. Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.
2. Angebot, Auftragsbestätigung und Preise
 - 2.1. Angebote sind freibleibend und für Nachbestellungen unverbindlich. Für alle Aufträge ist die schriftliche Auftragsbestätigung der I.D. von Hagen AG erforderlich. Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen sind Bestandteil der Auftragsbestätigung.
 - 2.2. Ein Anspruch auf Lieferung entsteht erst, sobald sie hinsichtlich Ware, Typ, Lieferzeit, Preis usw. schriftlich durch die I.D. von Hagen AG bestätigt wurde.
 - 2.3. Nimmt ein Kunde einen von der I.D. von Hagen AG bestätigten Auftrag ganz oder teilweise nicht ab, so hat er alle Schäden einschließlich des entgangenen Gewinns zu ersetzen, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften dem nicht ausdrücklich entgegenprechen.
 - 2.4. Die Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung sowie die Darstellungen desselben sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern lediglich Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferungen oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
 - 2.5. Die I.D. von Hagen AG behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Muster, Abbildungen, Berechnungen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Kunden der I.D. von Hagen AG dürfen diese Gegenstände ohne schriftliche Zustimmung weder als solche, noch inhaltlich Dritten, zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Sie haben auf Verlangen diese Gegenstände vollständig an die I.D. von Hagen AG zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrags führen.
3. Abweichungen
 - 3.1. Die I.D. von Hagen AG behält sich vor bis zu 10 % der Bestellmenge in Mehr- oder Mindermengen zu liefern.
 - 3.2. Rohstoff-, Farb- oder fertigungsbedingte Abweichungen im Durchmesser, Gewicht oder Aufbau bleiben innerhalb der zulässigen Toleranzen vorbehalten.
4. Gefahrenübergang, Erfüllungsort
 - 4.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt ist die Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Dies gilt auch für den Gefahrenübergang und den Erfüllungsort.
 - 4.2. Sollte ausnahmsweise die Versendung einer Lieferung vereinbart worden sein geht jede Gefahr auf den Kunden über, wenn die Sendung (Ware und Verpackung) dem Spediteur übergeben wird bzw. wenn sie versandt- oder abholbereit ist, der Versand oder die Abholung aber unterbleibt aus Gründen, die auf den Kunden zurückzuführen sind.
5. Zahlungsbedingungen
 - 5.1. Alle Rechnungen sind, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto Kasse.
 - 5.2. Unbeschadet weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges können ab Fälligkeit gesetzliche Zinsen verlangt werden und die Lieferung eventuell noch vorhandener Auftragsrückstände von der vorherigen Begleichung der fälligen Forderung abhängig gemacht werden.
 - 5.3. Die I.D. von Hagen AG ist außerdem berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlungen offener Forderungen durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird.
 - 5.4. Werden fällige Forderungen trotz Mahnung und nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist nicht beglichen, ist die I.D. von Hagen AG berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.
 - 5.5. Die Zurückzahlung von Zahlungen oder Aufrechnung seitens des Kunden wegen irgendwelcher Gegenansprüche ist

nur statthaft, soweit die Gegenforderung des Kunden unstrittig oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt worden ist.

- 5.6. Zahlungen haben nur dann Erfüllungswirkung, wenn sie unwiderruflich auf einem angegebenen Konto der I.D. von Hagen AG gutgeschrieben wurde.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Die I.D. von Hagen AG behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren vor, bis der Kunde sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung – einschließlich eines Kontokorrentsaldos – beglichen hat. Soweit der Wert alle der I.D. von Hagen AG zustehenden Sicherungsrechte die Höhe der gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird die I.D. von Hagen AG nur auf schriftlich zu erklärenden Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten trifft die I.D. von Hagen AG.
- 6.2. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstandenen neuen Erzeugnisse zu deren vollem Wert. Die Verarbeitung erfolgt durch den Kunden. Bleiben bei der Verarbeitung mit Waren Dritter deren Eigentumsrechte bestehen, so erwirbt die I.D. von Hagen AG Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der durch die I.D. von Hagen AG und dem Dritten gelieferten Waren. Dem Kunden erwachsen gegen die I.D. von Hagen AG aus der Verarbeitung und Aufbewahrung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren keine Ansprüche. Der Kunde darf über die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsvorgang verfügen, solange er bereit und in der Lage ist, seinen Verpflichtungen der I.D. von Hagen AG gegenüber ordnungsgemäß nachzukommen.
- 6.3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die I.D. von Hagen AG zur Rücknahme berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet. Die Rücknahme bzw. Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch die I.D. von Hagen AG erfordern nicht den Rücktritt und gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn dies wird deutlich erklärt.
- 6.4. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware ist nur mit der vorherigen schriftlichen Einwilligung der I.D. von Hagen AG statthaft. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen durch Dritte hat der Kunde die I.D. von Hagen AG unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit Klage gemäß § 771 ZPO erhoben werden kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den entstandenen Ausfall.
- 6.5. Alle Forderungen aus der Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren tritt der Kunde mit Neben- und Sicherungsrechten an die I.D. von Hagen AG schon jetzt zur Sicherung der jeweiligen Eigentumsansprüche ab. Werden unter Eigentumsvorbehalt stehende Waren nach Verarbeitung mit anderen Sachen veräußert, so beschränkt sich die Abtretung auf den Forderungsanteil, der dem Miteigentumsanteil der I.D. von Hagen AG entspricht. Solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachkommt, darf er die Forderungen selbst einziehen. Sicherungsabtretungen oder Verpfändungen darf er nur mit der vorherigen schriftlichen Einwilligung der I.D. von Hagen AG vornehmen. Wenn die Verwirklichung der Ansprüche der I.D. von Hagen AG gefährdet erscheint, hat der Kunde auf Verlangen die Abtretung seinen Abnehmern anzuzeigen und alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

- 6.6. Falls der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt oder in unzulässiger Weise über die angelieferte Ware verfügt, kann die I.D. von Hagen AG vorbehaltlich weitergehender Ansprüche nach schriftlicher Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung jegliche weitere Lieferung an den Kunden einstellen und von abgeschlossenen Lieferverträgen zurücktreten.

7. Rücknahme von Verpackungen

- 7.1. Einwegverpackungen sind vom Kunden zu entsorgen. Mehrwegverpackungen sind an die I.D. von Hagen AG frachtfrei zurückzuliefern.

8. Lieferfrist

- 8.1. Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie von der I.D. von Hagen AG ausdrücklich als verbindlich bestätigt worden sind.
- 8.2. Die Lieferfrist beginnt an dem Tage, an dem die Bestellung dem Kunden schriftlich bestätigt wird (Ziffer 2.1.2) und diese Bestätigung dem Kunden zugegangen ist. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware das Werk oder das Lager innerhalb der Frist verlassen hat. Verzögert sich der Versand oder die Abholung aus Gründen, die die I.D. von Hagen AG nicht zu vertreten hat, so gilt die Frist als eingehalten bei Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist. Die I.D. von Hagen AG ist zur Lieferung vor Ablauf der Lieferfrist sowie zu Teillieferungen jederzeit berechtigt, wenn die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, die Übernahme dieser Kosten wird erklärt).
- 8.3. Ist die Nichteinhaltung der Frist nachweislich auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, nicht richtiger oder nicht rechtzeitiger Belieferung durch Lieferanten oder den Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die die I.D. von Hagen AG oder deren Zulieferanten nicht zu vertreten haben, zurückzuführen, so verlängert sich die Frist angemessen.
- 8.4. Kommt die I.D. von Hagen AG aus Gründen, die sie zu vertreten hat, mit einer Lieferung in Verzug, so bleibt es bei der gesetzlichen Haftung, falls der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder eine wesentliche Pflichtverletzung darstellt; im Fall einer nur fahrlässigen Pflichtverletzung ist die Haftung jedoch auf den jeweils vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 8.5. Setzt der Kunde der I.D. von Hagen AG, nachdem sie bereits in Verzug geraten ist, eine angemessene Nachfrist, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Verzugsbedingte Schadensersatzansprüche statt der Leistung stehen in Höhe des vorhersehbaren Schadens dem Kunden nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder auf einer wesentlichen Pflichtverletzung beruht. Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung auf 50% des eingetretenen Schadens begrenzt.
- 8.6. Die Haftungsbegrenzungen gemäß Ziffer 8.4 und Ziffer 8.5 gelten nicht, sofern ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde, der Lieferverzug auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder einer garantierten Beschaffenheit beruht oder wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz zwingend gehaftet wird. Die Haftungsbegrenzungen gemäß Ziffer 8.4 und Ziffer 8.5 gelten außerdem nicht, wenn der

Kunde wegen des von der I.D. von Hagen AG zu vertretenden Verzugs geltend machen kann, dass die sofortige Geltendmachung des Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung in Betracht kommt.

- 8.7. Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen der I.D. von Hagen AG innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt oder ob er auf der Lieferung besteht.
- 8.8. Verursacht der Kunde eine Verzögerung der Lieferung oder des Versandes, so ist die I.D. von Hagen AG berechtigt, die dadurch entstandenen Mehrkosten dem Kunden zu berechnen, unbeschadet des Nachweises höherer oder niedrigerer Lagerkosten in jedem Fall ein Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferung pro abgelaufene Woche, höchstens jedoch insgesamt 5 % des Preises der Gegenstände der Lieferung.

9. Mangelgewährleistung, Haftung

- 9.1. Die Herstellung der Ware erfolgt nach den zur Zeit der Anfertigung bekannten Vorschriften, sofern nicht in Sonderfällen vorher anders lautende Vereinbarungen schriftlich getroffen worden sind. Vom Kunden nach schriftlicher Bestätigung des Auftrages (Ziff. 2.1.2) geforderte technische Änderungen und jegliche daraus resultierende Schäden hat der Kunde zu vertreten.
- 9.2. Alle Angaben über Abmessungen, Gewicht und Anzahl der Erzeugnisse der I.D. von Hagen AG gelten angenähert. Die I.D. von Hagen AG behält sich fabrikations- und rohstoffmäßig bedingte Abweichungen sowie konstruktive Änderungen vor.
- 9.3. Artikel- und Qualitätsangaben, technische und kaufmännische Beschreibungen tragen nicht den Charakter einer zugesicherten Eigenschaft. Werden den Kaufverträgen Muster zugrunde gelegt, so gelten diese nur als Standard oder Typmuster.
- 9.4. Der Kunde hat jede Lieferung unverzüglich nach Ablieferung an ihn oder an einen von ihm bestimmten Dritten sorgfältig in solchem Umfang zu untersuchen, dass vorhandene Mängel festgestellt werden können. Hierzu gehört, dass die Artikel der I.D. von Hagen AG vor dem Verbau oder der Verwendung geprüft werden.
- 9.5. Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob die in einschlägigen Vorschriften verlangte oder anderweitig vereinbarte Bauart eingehalten ist und ob die Artikel die in den vereinbarten Bedingungen vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen.
- 9.6. Eine Lieferung gilt als genehmigt, wenn der I.D. von Hagen AG bei Vorliegen erkennbarer Mängel nicht innerhalb von drei Werktagen nach Lieferung eine schriftliche Mängelrüge des Kunden zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Kunden genehmigt, wenn die Mängelrüge nicht binnen drei Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte. War der Mangel für den Kunden bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich.
- 9.7. Der Kunde darf bei berechtigten Mängelrügen Zahlungen nur in einem Umfang zurückhalten, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen berechtigten Sachmängeln steht. Hat der Kunde einen Mangel zu Unrecht gerügt und deswegen Zahlungen zurückgehalten, ist

die I.D. von Hagen AG berechtigt, den Ersatz entstandener Aufwendungen zu verlangen.

- 9.8. Die Mängelrechte des Kunden und die Haftung der I.D. von Hagen AG stellen sich wie folgt dar:
- 9.8.1. Soweit ein Mangel an der Kaufsache vorliegt, ist die I.D. von Hagen AG nach deren Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder einer Ersatzlieferung berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung ist die I.D. von Hagen AG verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Ein- und Ausbaurkosten hat die I.D. von Hagen AG nur zu ersetzen, wenn sie den Mangel zu vertreten hat. Ihr ist stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.
- 9.8.2. Sofern die Nacherfüllung fehlschlägt, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, den Rücktritt zu erklären oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen.
- 9.8.3. Soweit sich nachstehend (Ziffer 9.8.4, 9.8.5, 9.8.7 bis 9.8.11) nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Kunden – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. Die I.D. von Hagen AG haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haftet sie nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden.
- 9.8.4. Sofern die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, haftet die I.D. von Hagen AG nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt auch, wenn der Kunde wegen des Fehlens einer von der I.D. von Hagen AG garantierten Beschaffenheit der Sache Schadensersatz statt der Leistung begehrt.
- 9.8.5. Sofern die I.D. von Hagen AG schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, ist die Haftung auf den vertragstypischen Schaden begrenzt. Im Übrigen ist sie gemäß Ziffer 9.8.3 ausgeschlossen. Von einer „wesentlichen“ Vertragspflicht im Sinne dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen ist immer dann zu sprechen, wenn die I.D. von Hagen AG solche Pflichten schuldhaft verletzt, auf deren ordnungsgemäße Erfüllung der Kunde vertraut und auch vertrauen darf, weil sie den Vertrag prägen.
- 9.8.6. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, gerechnet ab Ablieferung. Ansprüche auf Schadensersatz verjähren in den gesetzlichen Verjährungsfristen. Ziffer 9.8.6 Satz 2 gilt nicht für Schadensersatzansprüche wegen Sach- und Vermögensschäden, die lediglich auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen, es sei denn es liegt eine Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder ein Fehlen einer von der I.D. von Hagen AG garantierten Beschaffenheit vor.
- 9.8.7. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziffer 9.8.3 bis 9.8.5 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.
- 9.8.8. Die Regelung gemäß Ziffer 9.8.7 gilt nicht für Ansprüche gemäß §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz. Sie gilt auch nicht, wenn die I.D. von Hagen AG für ei-

nen Körper- oder Gesundheitsschaden aus anderen Rechtsgründen haftet.

9.8.9. Sofern nicht die Haftungsbegrenzung gemäß Ziffer 9.8.5 bei Ansprüchen aus der Produzentenhaftung gemäß § 823 BGB wegen Sachschäden eingreift, ist die Haftung der I.D. von Hagen AG auf die Ersatzleistung der Versicherung begrenzt. Soweit diese nicht oder nichtvollständig eintritt, ist sie selbst bis zur Höhe der Deckungssumme zur Haftung verpflichtet.

9.8.10. Die Regelung gemäß Ziffer 9.8.7 gilt auch nicht bei anfänglichem Unvermögen oder zu vertretender Unmöglichkeit.

9.8.11. Soweit die Haftung der I.D. von Hagen AG ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

Stefanstr. 20
58638 Iserlohn
Deutschland

Tel: 02371/91980
Email: info@jdeha.de

10. Vertragsanpassung

10.1. Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Ziffer 8.3 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht der I.D. von Hagen AG das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Wenn die I.D. von Hagen AG von diesem Recht Gebrauch macht, hat sie dies dem Kunden unverzüglich, soweit sie die Tragweite des Ereignisses erkannt hat, mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn sie zunächst mit dem Kunden eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart hatte.

11. Schutzrechte Dritter

11.1. Erfolgt die Herstellung des Liefergegenstandes nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Kunden, so haftet der Kunde dafür, dass durch die Anfertigung, Lieferung oder Benutzung des Gegenstandes Patente oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

12. Teilunwirksamkeit

12.1. Soweit einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen unwirksam sind oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

13. Gerichtsstand, Rechtswahl

13.1. Ausschließlicher Gerichtsstand bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Ansprüchen und Streitigkeiten ist Iserlohn.

13.2. Die gesamte Geschäftsbeziehung der I.D. von Hagen AG mit dem Kunden unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenverkauf (CISG).